

Stuttgart, 30.01.2019

TTVWH-Verbandsausschuss, 25./26. Jan. 2019, Stuttgart

Beschlüsse zu den Anträgen

Dringlichkeitsantrag: → Die Dringlichkeit des Antrags wird mehrheitlich abgelehnt (9 JA, 11 Nein-Stimmen)

Antrag Nr. 1:

WO A 8 Altersgruppen und Altersklassen (Seite 12)



Altersklassenbezeichnung im TTVWH

Im TTVWH werden die Altersklassen der Schüler und Jugend als „Jugend Uxx“ bezeichnet, wobei xx für das jeweilige Höchstalter am Stichtag steht.

Inkrafttreten: 01.07.2019

-> einstimmig angenommen

Antrag Nr. 2:

WO A 13 Gemischter Spielbetrieb 13.2 Abweichungen (Seite 14)



Gemischte Mannschaften der Damen und Herren

- a) Bei fünf Damen in der Mannschaftsmeldung der Herren ist eine Damenmannschaft zu melden.
- b) ~~Der Einsatz von Mädchen in Herrenmannschaften ist nicht zulässig.~~

Gemischte Mannschaften der Jugend

- a) Ab zwei Mädchen in der Mannschaftsmeldung der Altersgruppe Nachwuchs des Vereins ist eine Mädchenmannschaft zu melden. Die Sollstärke einer Mädchenmannschaft auf Bezirksebene beträgt mindestens 2.
- b) Innerhalb der Bezirke dürfen Spielklassen mit 2er-, 3er- oder 4er Mannschaften nach WO E 6 AB angeboten werden.

Inkrafttreten: 01.07.2019


--> mehrheitlich angenommen (1 Nein-Stimme)

Antrag Nr. 3 (modifiziert):

TTVWH WO AB 13.2 Gemischter Spielbetrieb – Abweichungen (Seite 14)

Für

- weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 dürfen die Verbände abweichend vom Grundsatz für jede Altersgruppe eine der beiden folgenden Alternativen verbandseinheitlich festlegen:



Es gilt die Regelung gemäß WO A 13.2 a) **b)** gilt für Spielerinnen aller Altersgruppen, jeweils für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1.
Die Regelung WO A 13.2 a) gilt für Spielerinnen der Altersgruppen Nachwuchs. Für die Spielerinnen der Altersgruppen Damen und Seniorinnen gilt die Regelung gemäß WO A 13.2 b)
Regelungen gelten jeweils für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1.

- a) Spielerinnen dürfen nur in weiblichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden; in männlichen Mannschaften sind unabhängig davon eine Meldung und ein Einsatz als weiblicher Ergänzungsspieler (WES) zulässig.
- b) Spielerinnen dürfen entweder in weiblichen oder männlichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden. In den Mannschaften des jeweils anderen Geschlechts derselben Altersklasse sind zusätzlich eine Meldung und ein Einsatz als weiblicher Ergänzungsspieler (WES) zulässig.

Inkrafttreten: 01.07.2019

--> mehrheitlich angenommen (6 Nein-Stimmen)


Antrag Nr. 4:

--> einstimmig abgelehnt

Antrag Nr. 5:

WO F 3.4 Zusammensetzung der Spielklassen (Seite 54 – 56)

3.4.1 Allgemeine Regelungen



Zusammensetzung der Verbandsspielklassen
 Innerhalb der Verbandsspielklassen erfolgt die Spielklasseneinteilung durch die direkte regionale Zuordnung. Ausnahmen sind nicht möglich.
 Die in WO A 10 und 11 AB festgelegten Spielklassen des Verbandes sind wie folgt gegliedert:

Verbandsliga	Verbandsklasse	Landesliga	Landesklasse	Bezirke
gesamtes Verbands-	Nord	Gr. 1	Gr. 1	Heilbronn Hohenlohe

gebiet		Gr. 2	Gr. 2	Ludwigsburg
			Gr. 3	Rems Stuttgart
		Gr. 3	Gr. 4	Esslingen Staufen
			Gr. 5	Alb Oberer Neckar
	Süd	Gr. 3	Gr. 6	Böblingen Schwarzwald
			Gr. 7	Ostalb Ulm
		Gr. 4	Gr. 8	Allgäu-Bodensee Donau

Die Einteilung der Landesligen Gr. 1 bis 4 entspricht dabei den Schwerpunkten I bis IV.

Im Bereich der **Jugend Mädchen** und Damen besteht in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, einzelne Mannschaften bezirksübergreifend in eine Bezirksspielklasse eines Nachbarbezirks einzubinden. Die Entscheidung obliegt dem Beauftragten Mannschaftssport der betroffenen Altersklasse in Absprache mit den beteiligten Bezirksjugendvorsitzenden.

Die Sollstärke jeder Gruppe der Verbandsspielklassen beträgt jeweils 10 Mannschaften, im Damenbereich – außer in der Verbandsliga – jeweils 8 Mannschaften und im Mädchenbereich jeweils 9 Mannschaften.

Die Sollstärke darf nur überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden Mannschaften sowie alle Ab- und Aufsteiger und ggf. aufgrund der Auffüllregelung startberechtigten Mannschaften aufgenommen werden können. Ist aus terminlichen Gründen die Ansetzung von Entscheidungsspielen nicht mehr möglich, so beschließt der Fachausschuss Erwachsenen- bzw. Jugendsport über eine Abweichung von diesen Sollstärken.

Inkrafttreten: 01.07.2019

--> mehrheitlich angenommen (1 Nein-Stimme)

Antrag Nr. 6:

WO G Entscheidungsspiele (Seite 60)

4 Entscheidungsspiele

4.3.1



Die Relegationsspiele des Verbandes werden im System „Jeder gegen Jeden“ (ggf. in mehreren Stufen) an einem Tag ausgetragen. Die Organisation der Relegationsspiele und die Festlegung der Austragungsorte obliegen dem Fachausschuss Erwachsenensport.

~~Die unterste Gliederung kann eigene Regelungen für ihre Spielklassen treffen.~~

Inkrafttreten: 01.07.2019

--> mehrheitlich angenommen (1 Nein-Stimme)

Antrag Nr. 7:

WO G 5.2 Zugelassene Spieltage und Anfangszeiten (Seite 61)



Spieltage

Spieltage im Erwachsenen- und Nachwuchsbereich sind Samstag und Sonntag. Die in den Rahmenterminplänen des Verbandes bzw. der Bezirke vorgegebenen Spieltage sind bindend.

Für die Spielklassen der Bezirke können im Einvernehmen der beteiligten Mannschaften auch Mannschaftskämpfe von Montag bis Freitag angesetzt werden. Bezirke können für ihre Spielklassen ergänzende Regelungen festlegen, wenn der Bezirkstag dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.

Am Samstag können Spiele ab 14:00 Uhr (~~im Einvernehmen der beteiligten Mannschaften~~ im Nachwuchsbereich ab 10:00 Uhr), am Sonntag ab 9:00 Uhr angesetzt werden. Der letztmögliche Spielbeginn ist am Samstag 20:00 Uhr (im Nachwuchsbereich 18:00 Uhr) und am Sonntag 16:00 Uhr.

Inkrafttreten: 01.07.2019

--> einstimmig angenommen

Antrag Nr. 8:

WO H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb (Seite 70)

2 Mannschaftsmeldung

2.1.6



Proteste gegen genehmigte Mannschaftsmeldungen sind nur innerhalb von 7 Tagen (Poststempel) nach dem im Rahmenterminplan genannten Veröffentlichungstermin der Mannschaftsmeldung bei der für die betreffende Spielklasse übergeordneten Stelle möglich. Dies ist für die

- Bezirksspielklassen:
der Ressortleiter Mannschaftssport (Bezirk)/der Bezirksjugendvorsitzende
- Landesklasse und Landesliga:
der zuständige Schwerpunktleiter Erwachsene/Jugend
- Verbandsklasse und Verbandsliga:
der Beauftragte Mannschaftssport (Erwachsene/Jugend TTVWH)

Gegen deren Entscheidung über die Spielstärkereihenfolge gibt es kein Rechtsmittel. Bei Änderungen der Mannschaftsmeldung während der Runde ist ein Protest nur innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der geänderten, genehmigten Mannschaftsmeldung möglich.

Die genehmigte Mannschaftsmeldung ist Grundlage für den Spielbetrieb. Für jeden Mannschaftskampf ist die zu Beginn des Mannschaftskampfes gültige Mannschaftsmeldung verbindlich. Abweichend hiervon ist für Nachholspiele der Vorrunde (Wiederholungsspiele aufgrund einer Protestentscheidung bzw. nach Spielausfall aufgrund höherer Gewalt), die nach dem 01.01. der Spielzeit ausgetragen werden, die letzte gültige Mannschaftsmeldung der Vorrunde verbindlich.

~~Nachmeldungen von Spielern mit einer für den betreffenden Verein gültigen Spielberechtigung sind jederzeit möglich. Ein nachgemeldeter Spieler erlangt seine Einsatzberechtigung 5 Tage nach der Nachmeldung beim zuständigen Spielleiter.~~

Erhält ein Spielleiter verbindlich Kenntnis davon, dass die Angaben in der genehmigten Mannschaftsmeldung nicht den tatsächlichen Begebenheiten entsprechen, so korrigiert er die genehmigte Mannschaftsmeldung und informiert den Mannschafts- und den Ver-einskontakt hierüber. Die Änderung wird zu dem auf die Benachrichtigung folgenden Kalendertag wirksam. Mögliche andere Folgen bzw. Sanktionen der inkorrekten Angaben bleiben hiervon unberührt.

~~Für die Dauer einer Sperre oder eines Entzugs der Spielberechtigung ist ein Spieler vom Spielklassenleiter von der Mannschaftsmeldung zu löschen. Sofern der Spieler in einer Halbserie bereits in der Mannschaftsmeldung enthalten war, kann er nach Ablauf der Sperre bzw. Wiedererteilung der Spielberechtigung nur hinter allen bislang vor ihm eingereichten Spieler und vor allen bislang hinter ihm eingereichten Spielern gemeldet werden. In einer auf den Beginn der Sperre bzw. des Entzugs der Spielberechtigung nachfolgenden Halbserie kann der Spieler unter Beachtung der Spielstärkereihenfolge eingereicht werden.~~

Inkrafttreten: 01.07.2019

→ einstimmig angenommen

Antrag Nr. 9:

WO I Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb

5 Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen (Seite 82)

5.12 Nichtantreten



~~Bei Nichtantreten der Heimmannschaft sind der gegnerischen Mannschaft für das ausgefallene Spiel auf dessen Antrag die Fahrtkosten für einen Pkw (2er-, 3er- oder 4er-Mannschaft) bzw. zwei Pkws (6er-Mannschaft) zu ersetzen. Zusätzliche Kosten für auswärtige Spieler bleiben unberücksichtigt. Informiert eine Mannschaft mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn (laut Terminplan) über ihr Nichtantreten, so ist sie nicht zur Kostenerstattung verpflichtet.~~

~~Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde auswärts nicht an, so muss sie gegen diesen Verein in der Rückrunde auswärts spielen.~~

~~Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde auswärts nicht an, so muss sie dem Heimverein auf dessen Antrag die nachgewiesenen Fahrtkosten aus der Vorrunde ersetzen.~~

~~Anträge auf Kostenerstattung sind an den zuständigen Spielklassenleiter zu stellen, der über sie entscheidet.~~

~~Bei Koppelspielen sind 50 % der angefallenen Kosten zu ersetzen.~~

~~Es gilt die Reisekostenordnung des TTVWH~~

Inkrafttreten: 01.07.2019

→ einstimmig angenommen

Antrag Nr. 10:

Der Fachausschuss Breitensport beantragt eine Erhöhung der Zuschüsse durch den Verband für die Ausrichtung der Bezirksentscheide mini-Meisterschaften **auf 100,- €** pro durchgeführter und eingetragener Bezirksentscheid. Weiterhin wird eine Erhöhung des Zuschusses der Aktion „Aktiver Verein“ auf 200,- € durch den Verband für die teilnehmenden Bezirke beantragt. Die teilnehmenden Bezirke bezuschussen die Aktion

„Aktiver Verein“ mindestens mit dem gleichen Betrag, so dass innerhalb des Bezirkes mindestens 400,- € für Mitgliederentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Inkrafttreten: 01.07.2019

--> mehrheitlich angenommen (3 Nein-Stimmen)

Antrag Nr. 11:

Stornoregelung Ferienlehrgänge TTVWH

Absage **bis 2 Wochen nach Anmeldung**: keine Stornogebühren, sofern die Anmeldung mindestens zwei Monate vor Veranstaltungstermin erfolgte.

Absage **bis 6 Wochen vor Termin**: 20 % der Teilnahmegebühr, mindestens 25,- € (Stornopauschale)

Absage **bis 3 Wochen vor Termin**: 50 % der Teilnahmegebühr, mindestens 25,- € (Stornopauschale)

Absage **bis 1 Woche vor Termin**: 75 % der Teilnahmegebühr, mindestens 25,- € (Stornopauschale)

Absage **weniger als 7 Tage vor Termin**: 100 % der Teilnahmegebühr.

Ausnahmeregelungen:

Stornogebühren entfallen:

- a) bei selbstständiger Besorgung und Meldung eines Ersatzes
- b) bei nachweislicher Krankheit (Vorlage ärztliches Attest notwendig)

Inkrafttreten: 01.07.2019

-> einstimmig angenommen

gez. Thomas Walter, Geschäftsführer TTVWH